

3265

Freitag, 27. Dezember 1946.

Errichtung einer Darlehenskasse  
für Deutschlandgläubiger.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Dezember 1946.

Die Kampfgemeinschaft schweizerischer Auslandsgläubiger, Zürich, die unter Leitung von Herrn Nationalrat Duttweiler steht, weist in einer Eingabe vom 10. Oktober 1946 auf die Abmachungen im Abkommen von Washington hin und stellt fest, dass die "Verrechnung der deutschen Guthaben" noch nicht begonnen habe. Offenbar werde man bis zur Regelung dieser Angelegenheit mit langen Fristen rechnen müssen. Der Zeitpunkt liege noch in der Ferne, in welchem das in der Botschaft an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Abkommens von Washington vom Bundesrat abgegebene Versprechen, den schweizerischen Opfern des Krieges endlich eine teilweise Wiedergutmachung aus den von der Schweiz gehaltenen Faustpfändern zu verschaffen, seine Verwirklichung finde. Die Situation dieser Mitbürger, namentlich der wirtschaftlich Schwächsten unter ihnen, werde indessen immer schlimmer. Vor allem betreffe dies die alten Leute unter den Rückwanderern und diejenigen Deutschlandgläubiger, deren allfällig vorhanden gewesene geringe Reserven aufgebraucht seien. Die Freundes- und Verwandtenhilfe werde immer kleiner, sodass die betreffenden Auslandsschweizer der Armenfürsorge anheimfallen würden. Aber auch die jüngeren Leute befänden sich vielfach in einer Notlage, indem das Fehlen jeglicher Mittel für die Gründung einer neuen Existenz ein schweres Hindernis bedeute. Aus allen diesen Gründen wird das Ersuchen gestellt, es sei sofort eine Darlehenskasse für Deutschlandgläubiger ins Leben zu rufen. Die Darlehen hätten aus dem schweizerischen Anteil am Liquidationsergebnis zu erfolgen. Der geschädigte Auslandsschweizer werde eine bescheidene Entschädigung auf Grund eines Rechtsanspruches jeder noch so generösen karitativen Hilfe vorziehen.

Vorab sollen von dieser Darlehenskasse Renten- und ähnliche Ansprüche bevorschusst werden. Aber auch für die übrigen Ansprüche wären gemäss dieser Eingabe bis zu einem bestimmten Prozentsatz der ausgewiesenen Forderungen Vorschüsse auszurichten, wodurch einem bereits in der sogenannten Rückwandererpetition vom 4.10.1945 aufgestellten Postulat auf Heranziehung der ausländischen Guthaben zur Verrechnung (Petition an den Bundesrat für die Rechte der Rückwanderer und Auslandsgläubiger) Folge gegeben werde.

Die hinter der Eingabe stehenden Kreise und Organisationen dürften diejenigen sein, die seinerzeit zur Einreichung der oben erwähnten Petition den Anlass gegeben haben. Um der Antwort die nötige Bedeutung zu geben, empfiehlt es sich, dass diese durch den Bundesrat erteilt wird.

Die Durchführung des Abkommens von Washington wird, was die Werte von Deutschen in Deutschland betrifft, in zwei Phasen

erfolgen: a) die Liquidation der deutschen Guthaben in der Schweiz und b) die Verwendung des der Schweiz zukommenden Anteils am Liquidationserlös.

a) Mit Bezug auf die erste Phase wird der Kampfgemeinschaft in einigen Worten die Entwicklung der Sache seit der Ratifikation des Abkommens durch die eidgenössischen Räte bekanntzugeben sein, indem auf die erfolgte Bestimmung der für die Durchführung der Liquidation notwendigen Instanzen, die Ernennung der erforderlichen Mitglieder und die an Hand genommenen Vorbereitungsarbeiten hinzuweisen ist. Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass nach Ansicht des Bundesrates mit der Liquidationsmassnahme erst begonnen werden kann, wenn der Umrechnungskurs für die Entschädigung der betroffenen Deutschen fixiert ist.

b) Das namens der Kampfgemeinschaft schweizerischer Auslandsgläubiger gestellte Gesuch auf Errichtung einer Darlehenskasse ist im Zusammenhang mit der als zweite Phase bezeichneten Frage der Verwendung des der Schweiz zukommenden Anteils am Liquidationserlös der deutschen Guthaben zu behandeln. Gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1946 betreffend die Genehmigung des Abkommens von Washington hat über diese Verwendung die Bundesversammlung zu beschliessen. Die Errichtung einer Darlehenskasse, die eine Bevorschussungsaktion zu Lasten der der Schweiz zukommenden Beträge aus der Verwertung der deutschen Guthaben durchzuführen hätte, könnte daher nur vom Parlament und nicht vom Bundesrat angeordnet werden. Dem letzteren ist eine solche Kompetenz nicht eingeräumt. Die Schaffung einer Organisation durch den Bundesrat im Sinne der von der Kampfgemeinschaft schweizerischer Auslandsgläubiger gemachten Vorschläge würde daher dem Entscheid der eidgenössischen Räte vorgreifen.

Abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen ist zu erwähnen, dass den Wünschen der Kampfgemeinschaft durch den Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer weitgehend Rechnung getragen wird. Den betroffenen Landsleuten wird zwar durch diese Massnahme kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen des Bundes zuerkannt, was wohl auch bei Verwirklichung des Projektes auf Errichtung einer Darlehenskasse schon im Hinblick auf die nicht übersehbaren Auswirkungen nicht in Betracht kommen dürfte, es wird aber bestimmt, dass die Gewährung bankmässiger Darlehen an Auslandschweizer zur Fortführung oder Neugründung einer Existenz zu fördern sei. Die entsprechenden Verhandlungen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung dieses Verfahrens sind gegenwärtig im Gange.

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

Die Eingabe der Kampfgemeinschaft schweizerischer Auslandsgläubiger, Zürich, wird gemäss vorgelegtem Entwurf beantwortet. Die beiden Schlussabsätze werden jedoch gestrichen (s. Beilage).

An die Kampfgemeinschaft schweizerischer Auslandsgläubiger, Zürich.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.), an Herrn Minister W. Stucki, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis und an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Bern, den 27. Dezember 1946.

## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an

die Kampfgemeinschaft schweizerischer  
Auslandsgläubiger,Z ü r i c h .

Postfach Industrie 89.

Sehr geehrte Herren,

In Ihrer Eingabe vom 10. Oktober 1946 nehmen Sie Bezug auf die Liquidation der deutschen Werte in der Schweiz gemäss dem Abkommen von Washington und stellen fest, dass diese noch nicht begonnen habe. Sie gelangen in Anbetracht der Verhältnisse zur Ansicht, dass es noch lange dauern werde, bis die "schweizerischen Opfer des Krieges" endlich aus diesen Guthaben befriedigt werden können und stellen daher das Ersuchen, es sei die schon früher von Ihnen vorgeschlagene Darlehenskasse für Deutschlandgläubiger sofort ins Leben zu rufen. Es sei vorzusehen, dass diese Institution an bestimmte Gruppen von Deutschlandgläubigern Bevorschussungen vornehmen und Darlehen gewähren könne.

Bei der Beantwortung Ihrer Eingabe müssen zwei Probleme auseinander gehalten werden: a) das der Liquidation der deutschen Guthaben in der Schweiz und b) das der Verwendung des der Schweiz zukommenden Anteils aus dem Erlös dieser Verwertung.

a) Es ist Ihnen bekannt, dass bereits vor längerer Zeit die für die Durchführung der Liquidation notwendigen Instanzen geschaffen und die erforderlichen Ernennungen vorgenommen worden sind. So sind die Mitglieder der Aufsichtskommission der Schweizerischen Verrechnungsstelle, der Rekurskommission und ferner das schweizerische Mitglied in der Gemischten Kommission bezeichnet worden. Die Aufsichtskommission und die Gemischte Kommission haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Die erstere hat mit der Beratung des Entwurfes für einen Bundesratsbeschluss über die Durchführung des in Washington abgeschlossenen Abkommens begonnen. Wenn dieser Beschluss heute noch nicht gefasst ist, so deshalb, weil eine Reihe von grundsätzlichen Fragen noch der endgültigen Lösung harren und weil - wie Sie es in Ihrer Eingabe erwähnen - der Umrechnungskurs für die Entschädigung der Betroffenen in Mark mit dem Vertragspartner noch nicht festgesetzt werden konnte. Der Bundesrat betrachtet die Fixierung dieses Kurses als Voraussetzung für den Beginn der Liquidation.

b) Gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1946 betreffend die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Abkommens hat über die Verwendung des aus der Liquidierung sich ergebenden Anteils der Schweiz auf Antrag des Bundesrats die Bundesversammlung zu beschliessen. Den eidgenössischen Räten wird im gegebenen Zeitpunkt über diese Frage Bericht erstattet und Antrag gestellt werden. Ihr Vorschlag auf Errichtung einer Darlehenskasse für Deutschlandgläubiger ist in diesem Zusammenhang zu beurteilen.

Es ist bereits in der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Abkommens von Washington (Seite 15) darauf hingewiesen worden, dass die Verwendung des schweizerischen Anteils am Liquidationserlös eine Reihe schwieriger Probleme aufwerfe, die der Abklärung bedürften. Wir können heute nicht beurteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Berücksichtigung geschädigter Deutschlandgläubiger stattfinden soll, sodass die Anordnung einer Bevorschussungsaktion zu Lasten der hier in Frage stehenden Mittel dem Entscheid der eidgenössischen Räte vorzuziehen wäre und daher bis zur Erledigung des Hauptproblems nicht in Betracht fallen kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Aus Auftrag des Bundesrates,  
Der Bundeskanzler:

Leimgruber.